

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 01. November 2011

793

GRG NR.	08	MO 42	328
---------	----	-------	-----

Motion von Silvia Schwyter vom 30. März 2011 „Atomkraftwerk Mühleberg – sofort und definitiv abschalten“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Rechtsgrundlage und Initiativtext

Gemäss Art. 160 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Mit einer solchen Standesinitiative kann der Bundesversammlung ein Entwurf für einen Erlass im Sinne von Art. 163 BV vorgeschlagen werden, also für ein Bundesgesetz, eine Verordnung oder einen Bundesbeschluss. Im konkreten Fall ist der Initiativtext wie folgt ausformuliert:

„Im Interesse der Sicherheit ist im Dringlichkeitsverfahren dem Atomkraftwerk Mühleberg die Betriebsbewilligung zu entziehen. Das Atomkraftwerk ist sofort und definitiv abzuschalten.“

Mit diesem Text soll der Bundesversammlung sinngemäss ein Erlass in Form eines Bundesbeschlusses im Sinne von Art. 163 Abs. 2 BV vorgeschlagen werden.

II. Beurteilung der Motion

Bei der Beurteilung der Motion sind folgende Erwägungen massgebend:

1. Als Folge der von einem schweren Erdbeben mit anschliessendem Tsunami verursachten Nuklearkatastrophe von Fukushima stellte der Bundesrat am 25. Mai 2011 seine neue Energiestrategie 2050 vor. Diese beinhaltet die zentrale Aussage, dass die bestehenden Kernkraftwerke am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden sollen. Dabei geht der Bundesrat von einer sicherheitstechnischen Betriebsdauer von 50 Jahren

aus, was bedeutet, dass die bestehenden Kernkraftwerke voraussichtlich nach folgendem Zeitplan vom Netz genommen werden sollen: Beznau I 2019, Beznau II und Mühleberg 2022, Gösgen 2029 und Leibstadt 2034.

2. In der Folge stimmten der Nationalrat am 8. Juni 2011 und der Ständerat am 28. September 2011 der Strategie des Bundesrates im Wesentlichen zu. Ein sofortiger Ausstieg aus der Kernenergie wurde abgelehnt, ebenso wie eine ausdrückliche Befristung der Laufzeit bestehender Kernkraftwerke. Bei den entsprechenden Beratungen stand die Frage der vorzeitigen Stilllegung aller oder einzelner Kernkraftwerke im Raum, fand aber in beiden Räten keine Mehrheit. Die Bundesversammlung hat somit inhaltlich bereits über das Motionsanliegen entschieden und es abgelehnt.
3. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundesrates und der Bundesversammlung, dass die bestehenden Kernkraftwerke am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden sollen. Des Weiteren stimmt der Regierungsrat mit dem Bundesrat und der Bundesversammlung auch darin überein, dass die bestehenden Kernkraftwerke grundsätzlich nicht vorzeitig stillgelegt werden müssen. Oberste Priorität hat die Sicherheit, die jederzeit gewährleistet sein muss. Sie ist durch die zuständigen Stellen ständig zu überprüfen, so dass bei Bedarf sofort die notwendigen Massnahmen getroffen werden können.
4. Die Zuständigkeit für die Betriebsbewilligungen der Kernkraftwerke liegt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Die Sicherheit muss durch den Kernkraftbetreiber gewährleistet werden, der dabei vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) beaufsichtigt wird. Über den konkreten Fall Mühleberg hat das UVEK kürzlich entschieden, da zwei konkrete Gesuche von Anwohnern des Kernkraftwerks vorlagen, welche den Entzug der Betriebsbewilligung verlangten. Mit Entscheid vom 30. September 2011 trat das UVEK auf das eine Gesuch nicht ein und lehnte das zweite ab. Das UVEK sieht derzeit keine ausreichenden Gründe, um dem Kernkraftwerk Mühleberg die Betriebsbewilligung zu entziehen.
5. Der Regierungsrat kann somit feststellen, dass die zuständigen Behörden die Sicherheit beim Kernkraftwerk Mühleberg aktuell beurteilt haben und auch nach den Vorkommnissen in Fukushima als gewährleistet erachten. Gegen entsprechende Entscheide der Bundesbehörden stehen die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung. Unter diesen Umständen erachtet es der Regierungsrat nicht als angezeigt, mit einer Standesinitiative die vorzeitige Stilllegung des Kernkraftwerkes Mühleberg zu fordern.
6. In formeller Hinsicht ist es ohnehin fraglich, ob mit dem Mittel einer Standesinitiative, welche ein gesetzgeberisches Instrument ist, in ein für den Entzug einer Betriebsbewilligung vorgeschriebenes und allenfalls sogar laufendes Rechtsverfahren eingegriffen werden kann.

7. Ausserdem vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Standesinitiative insbesondere dann am Platz ist, wenn ein bestimmter Kanton, seine Bevölkerung oder seine Wirtschaft in den spezifischen Rechten, Pflichten oder Interessen besonders betroffen ist. Im Fall des im Kanton Bern gelegenen Kernkraftwerks Mühleberg kann der Thurgau für sich keine besondere Betroffenheit in Anspruch nehmen.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat, der Bundesversammlung die in der Motion geforderte Standesinitiative nicht zu unterbreiten.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach